Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

für das Bischöfliche Ordinariat Görlitz

1. Ziel

Das Bistum Görlitz möchte Kindern, Jugendlichen und allen schutz- oder hilfebedürftigen Personen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können – es sollen sichere Orte sein. Deshalb ist das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in unseren Dienststellen, Pfarreien und Einrichtungen ein wichtiges Anliegen, das durch Institutionelle Schutzkonzepte konkret beschrieben wird. [1]

Dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) ist Ausdruck der umfassenden Unterstützung der Prävention sexualisierter Gewalt durch das Bischöfliche Ordinariat. Es gilt für alle im Bischöflichen Ordinariat Beschäftigten[2] und soll die Haltung respektvollen Umgangs, die Kultur achtsamen Miteinanders und das Ansprechen von Konflikten fördern.

---

[1] Rechtsgrundlagen:

- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Ausführungsbestimmungen des Bistums Görlitz zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

[2] Darunter fallen nicht diözesane Einrichtungen mit eigenen Institutionellen Schutzkonzepten, z.B. Bildungshäuser.

2. Verhaltenskodex

Folgende Haltungen sollen eine respektvolle und achtsame Zusammenarbeit sicherstellen:

a) Sprache, Wortwahl, Kleidung

im Allgemeinen:

- In keiner Form von Interaktionen und Kommunikationen wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten. Sie sind zu benennen.
- Innerhalb des Dienstverhältnisses entspricht die Kleidung einer Dienstsituation.

Im Besonderen bei Minderjährigen und Schutzbefohlenen:

- Minderjährige (z.B. im Praktikum) können mit ihrem Vornamen angesprochen werden. Erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem Nachnamen angesprochen. Kose- oder Spitznamen werden nicht verwendet.

b) Gestaltung von professioneller Nähe und Distanz

Im Allgemeinen:

- Der Umgang entspricht einem dienstlichen Kontext, zu dem grundsätzlich die Akzeptanz der persönlichen Grenze gehört.
- Grenzverletzungen werden benannt.

Im Besonderen bei Minderjährigen und Schutzbefohlenen:

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen oder Schutzbefohlenen sind zu unterlassen (z.B. gemeinsame Urlaube).
- Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass bei Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen keine emotionalen und körperlichen Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen bei Minderjährigen und Schutzbefohlenen sowie bei sich selbst als betreuende Person sind ernstzunehmen und zu respektieren.

- Es gibt keine Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen.

c) Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel. Er ist anzukündigen und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Hilfestellung) erlaubt.
- Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die Trost suchen, soll mit Worten geholfen werden.

d) Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung sozialer Netzwerke im Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonbandmaterial sowie von Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Urheber- und das Datenschutzrecht zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien (Handy, Kamera, Internetforen usw.) durch Minderjährige und Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Minderjährige und Schutzbefohlene dürfen in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen usw.) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

e) Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und Schutzbefohlene sind nicht erlaubt.

f) Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen

- Jede Form von Nötigung, Gewalt oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Minderjährigen oder Schutzbefohlenen in jede Form von Nötigung, Drohung oder Gewalt dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die Minderjährigen oder Schutzbefohlenen ausdrücklich zustimmen.

Wenn aus gutem Grund von einer Regel abgewichen wird, ist dies immer transparent zu machen.

3. Hilfe und Beschwerdewege

Verlässliche Prävention benötigt konkrete interne und externe Ansprechpersonen, Hilfe und Beschwerdewege. So soll ermöglicht werden, dass auch sensible Fragen in einer geschützten Atmosphäre besprochen werden können und Hilfen bekannt sind. Es ist ein Ausdruck von Vertrauen und Wertschätzung, wenn Hilfe in Anspruch genommen und eine Beschwerde geäußert wird.

a) Interne Ansprechperson:

Präventionsbeauftragter:

Stephan Sommerfeld, Carl-von-Ossietzky-Straße 43, 02826 Görlitz, Telefon: 0 35 81/ 47 82 20, E-Mail: s.sommerfeld@bistum-goerlitz.de

b) Externe Ansprechpersonen:

Beauftragte für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt:

Luise Kärber, Wilhelmsplatz 2, 02826 Görlitz, Telefon: 0 35 81/ 8 79 19 75,
E-Mail: Luise.Kaerber@gmx.de

Dr. Frank Schilke, Grünswalder Str. 14, 15926 Heideblick, Telefon: 03 54 55/ 7 38,
E-Mail: Frank.Schilke@web.de

4. Handlungsleitfaden im Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“

Sie vermuten einen Vorfall sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte oder Dienstvorgesetzte.

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen! Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht!

- **Schärfen Sie Ihre Wahrnehmung!** Beobachten Sie die Anzeichen, die Sie zu Ihrem Verdacht führten, genauer und über einen gewissen Zeitraum. Schauen Sie nicht weg!

- **Dokumentieren** Sie den Verdacht. Unterscheiden Sie das wirklich Erlebte/Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate). Bewahren Sie die Dokumentation unbedingt sicher und unzugänglich auf!

- **Suchen Sie sich Unterstützung!** Halten Sie Rücksprache mit einer Vertrauensperson innerhalb oder außerhalb der Einrichtung und gleichen Sie Ihre Einschätzung ab.

- **Benachrichtigen Sie** die dienstvorgesetzte Person (bei Verdacht gegen die dienstvorgesetzte Person, den Generalvikar oder Bischof).

- **Er/Sie informiert** die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt und koordiniert die weiteren Schritte.

- **Die Unterstützung der betroffenen Person** erfolgt durch Fachkräfte (z.B. unabhängige Ansprechpersonen/externe Beratung).

- **Die Begleitung der Verdachtsklärung** erfolgt durch die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle und den/die Interventionsbeauftragte/n.

Es erfolgen Entscheidungen über die Einleitung arbeits-, straf- und kirchenrechtlicher Konsequenzen für Beschuldigte sowie die Unterstützung der betroffenen Person.

5. Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall „Sexualisierte Gewalt“

Sie erfahren von einem Vorfall sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte oder Dienstvorgesetzte.

- **Bewahren Sie Ruhe!** Treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen und Zusagen!

- **Hören Sie zu!** Bewerten Sie nicht. Glauben Sie das Berichtete und sichern Sie der betroffenen Person Ihre Unterstützung zu.

- **Bei akuter Gefahr:** Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.

- **Informieren Sie** die betroffene Person verständlich über Ihre nächsten Schritte und erläutern Sie, dass Sie diese Informationen melden und sich dafür selbst Hilfe suchen müssen.

- **Dokumentieren Sie** das Gespräch. Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate).

- **Benachrichtigen Sie dann** unverzüglich die dienstvorgesetzte Person (bei Verdacht gegen die dienstvorgesetzte Person, den Generalvikar oder Bischof).

- **Er/Sie informiert** die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt und koordiniert die weiteren Schritte.

- **Die Unterstützung der betroffenen Person** erfolgt durch Fachkräfte (z.B. unabhängige Ansprechpersonen/externe Beratung).

- **Die Begleitung der Verdachtsklärung** erfolgt durch die beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle und den/die Interventionsbeauftragte/n.

Es erfolgen Entscheidungen über die Einleitung arbeits-, straf- und kirchenrechtlicher Konsequenzen für Beschuldigte sowie die Unterstützung der betroffenen Person.

6. Folgen der Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der Regelungen dieses Schutzkonzeptes erfolgen

a) ein Gespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten,
b) ggf. ein Vermerk in der Personalakte,
c) ggf. weitere arbeitsrechtliche Schritte wie Abmahnung und Kündigung.

7. Inkrafttreten

Dieses Institutionelle Schutzkonzept tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Es wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Unabhängig davon wird die Überprüfung bei Auftreten eines Vorfalls veranlasst. Zuständig ist die/der Präventionsbeauftragte des Bistums.

Görlitz, den 30. November 2023
Az. 464/18 BO

L.S. gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz